

**Fakultätsordnung**  
der  
**Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre**  
**an der Universität Duisburg-Essen**  
**Vom 12. Juni 2017**

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 495 / Nr. 88)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 413), hat die Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen folgende Fakultätsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dekanat
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Qualitätsverbesserungskommission
- § 5 Studienbeirat
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2**  
**Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und zwei Prodekaninnen bzw. Prodekane an.

**§ 3**  
**Fakultätsrat**

(1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrates ergibt sich aus § 15 Abs. 3 der Grundordnung. Die Mitglieder des Dekanats haben Antragsrecht im Fakultätsrat.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die Qualitätsbeauftragte bzw. der Qualitätsbeauftragte der Fakultät gehören dem Fakultätsrat als beratende Mitglieder an.

**§ 4**  
**Qualitätsverbesserungskommission**

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.

(2) Insbesondere erarbeitet die Kommission Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der nach dem Studiumsqualitätsgesetz NRW der Fakultät zugewiesenen Mittel, schlägt der Dekanin oder dem Dekan zu fördernde und / oder zu finanzierende Maßnahmen zur Berücksichtigung vor und überprüft die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes bei den von ihr vorgeschlagenen und vom Dekanat bewilligten Maßnahmen.

(3) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die Qualitätsbeauftragte bzw. der Qualitätsbeauftragte gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.

(6) Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(7) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

**§ 5  
Studienbeirat**

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie in seiner anderen Hälfte aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät können an den Sitzungen des Studienbeirats als beratende Mitglieder teilnehmen. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen des Studienbeirats abgeben.

**§ 6  
Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fakultäts-ebene entsprechend angewandt.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 17.05.2017.

Duisburg und Essen, den 12. Juni 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy